

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Firma Giesen-Wekos GmbH & Co. KG
Stand: Februar 2014**

I. Geltungsbereich

- 1.) Sämtliche Lieferungen und Leistungen der Firma Giesen-Wekos GmbH & Co. KG (im folgenden „Lieferer“ genannt) erfolgen einheitlich zu den nachfolgend abgedruckten Bedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur verbindlich, wenn sie durch den Lieferer ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.
- 2.) Der Kunde erklärt sich durch die widerspruchslose Entgegennahme dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen mit deren ausschließlicher Geltung für die jeweilig vereinbarte Lieferung einverstanden. Abweichende Vereinbarungen, die für eine bestimmte Lieferung getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Die Geltung der übrigen Bedingungen wird hierdurch nicht berührt.
- 3.) Der Geltung abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit auch ausdrücklich für den Fall widersprochen, dass diese dem Lieferer in kaufmännischen Bestätigungsschreiben oder in sonstiger Art und Weise übermittelt werden, sowie für den Fall, dass der Lieferer die Lieferung in Kenntnis dieser Bedingungen vorbehaltlos ausführt.

II. Angebot und Auftrag; Angebotsunterlagen

- 1.) Angebote des Lieferers sind freibleibend. Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar.
- 2.) Angebote geltend erst dann als angenommen, wenn sie von dem Lieferer schriftlich bestätigt worden sind. Erfolgt die Lieferung ohne Auftragsbestätigung, so gilt die Rechnung gleichzeitig als Auftragsbestätigung.
- 3.) Art und Umfang der Lieferungen bestimmen sich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers. Vertragsschlüsse mündlicher Art oder andere mündliche Vereinbarungen erhalten erst durch schriftliche Bestätigung des Lieferers Verbindlichkeit. Gleiches gilt für etwaige mündliche Nebenabreden.
- 4.) Der Lieferer übernimmt nur Garantien, wenn diese ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Andernfalls stellen Beschreibungen der Lieferung lediglich Beschaffenheitsangaben dar.
- 5.) Auftragsstornierungen müssen schriftlich erfolgen. Im Falle einer Stornierung kann der Lieferer die vereinbarte Vergütung verlangen, abzüglich ersparter Aufwendungen und unter Anrechnung dessen, was er für anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erworben hat oder zu erwerben böswillig unterlassen hat.
- 6.) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden. Nach Erledigung des

Auftrages oder für den Fall, dass der Auftrag dem Lieferer nicht erteilt wird, sind die Unterlagen diesem auf Verlangen sofort zurückzugeben.

III. Preis

- 1.) Die vereinbarten Preise sind bindend und gelten, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ab Werk des Lieferers.
- 2.) Bei Vereinbarung einer Lieferfrist von mehr als vier Monaten sowie bei Lieferungen aufgrund eines Dauerschuldverhältnisses behält sich der Lieferer für den Fall eines unvorhergesehenen Anstiegs der Lohn-, Material- oder Vertriebskosten eine angemessene Preisänderung vor. Liegt der geänderte Preis 20 % oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

IV. Zahlungsbedingungen

- 1.) Zahlungen auf die Gesamtauftragssumme sind am 30. des auf den Wareneingang in der Empfangsstelle (bei LKW-Anlieferung), im Bestimmungsbahnhof bzw. -hafen folgenden Monats zu leisten. Zahlungseingang ist gegeben mit Vorliegen des Betrages bei dem Lieferer oder Gutschrift auf dessen Konto.
Andere Zahlungsbedingungen (z.B. Gewährung von Skonti; Teilzahlungsvereinbarungen) bedürfen einer schriftlichen Zustimmung des Lieferers.
- 2.) Die Zahlung per Wechsel oder Scheck bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Lieferer und Kunden. Sie erfolgt erfüllungshalber. Wechsel- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.) Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so ist der Lieferer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches p.a. zu fordern. Falls der Lieferer in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist er berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Kunde ist jedoch berechtigt nachzuweisen, dass dem Lieferer als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 4.) Eine Aufrechnung des Kunden mit etwaigen Gegenansprüchen ist nur möglich, wenn diese Gegenansprüche vom Lieferer schriftlich anerkannt wurden, diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Gleiches gilt hinsichtlich eines etwaigen Zurückbehaltungsrechts des Kunden.
- 5.) Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug oder bestehen Umstände, die auf eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse beziehungsweise seiner Kreditwürdigkeit schließen lassen, ist der Lieferer nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Stellung von banküblichen Sicherheiten durchzuführen oder vom Vertrag zurückzutreten und im Falle des Zahlungsverzuges Schadensersatz statt der Leistungen zu verlangen.

V. Liefer- und Leistungszeit

- 1.) Der Lieferer verpflichtet sich, die vereinbarten Liefermengen sortengerecht zu deklarieren und in der vereinbarten Zeit rätierlich verteilt bzw. dispositionsgemäß anzuliefern. Dies gilt sowohl für die Gesamtabschlussmenge als auch für die Lieferung der einzelnen Sorten. Den Kunden trifft hinsichtlich der Abnahme die gleiche Verpflichtung.
- 2.) Die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags und der Beibringung etwa erforderlicher in- und ausländischer behördlicher Bescheinigungen. Entsprechendes gilt für Liefertermine.
- 3.) Bei der Vereinbarung einer Lieferung ab Werk gelten die vereinbarten Lieferfristen und –termine mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder mit deren Verladung im Abgangsbahnhof oder –hafen, bei dem Transport mit eigenen LKW mit deren Verlassen des Betriebsgeländes des Lieferers als eingehalten. Kann die Ware ohne Verschulden des Lieferers nicht rechtzeitig abgesendet werden, gilt die Lieferfrist bzw. der Liefertermin bereits mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.
- 4.) Kommt der Lieferer in Verzug, ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt, sofern er dem Lieferer nach Fälligkeit erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung setzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Verzugs sind ausgeschlossen.
- 5.) Kann der Lieferer bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die er trotz der nach den Umständen des Einzelfalls zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, seine vertraglich übernommenen Verpflichtungen nicht einhalten, sind Lieferer und Kunde für die Dauer der Leistungsstörung von ihren Verpflichtungen befreit. Weitergehende Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.

VI. Versand und Gefahrtragung

- 1.) In allen Versandpapieren (z.B. Frachtbrief, Waggonbeklebezettel, Lieferschein und Konnossement) müssen die Bestellnummer, die genaue Sortenbezeichnung, Hauptlieferanten-Nr., Unterlieferanten-Nr., das Liefergewicht und die Empfangsstelle angegeben werden. Bei DSD und Altschrott-Paketen ist außerdem die Presstelle zu vermerken.
- 2.) LKW- und Schiffslieferungen sind nur nach vorheriger Vereinbarung zulässig.
- 3.) Bei Bahnlieferungen sind ausschließlich besenreine Waggons zu verwenden. Grundsätzlich sollen EA-Wagen (Doppelachser) Verwendungen finden.
- 4.) Bei Schiffsladungen sind vor der Versendung Vereinbarungen hinsichtlich des Schiffstyps und der Löschmöglichkeiten zu treffen. Der Kunde bestimmt auch bei cif-Verträgen die Löschstelle. Bei Abgang der Ware sind dem Kunden fernschriftlich oder telefonisch folgenden Angaben zu machen:
 - a. Name des Schiffes
 - b. Lieferung (Menge der einzelnen Sorten)
 - c. Abgangstag und –ort
 - d. Voraussichtliches Eintreffen an der Löschstelle.

Die Konnossemente sind dem Kunden unverzüglich zuzusenden.

5.) Bei Lieferungen ab Werk geht mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder aber mit der Verladung im Abgangsbahnhof oder –hafen, bei dem Transport durch eigene LKW mit deren Verlassen des Betriebsgeländes des Lieferers die Gefahr auf den Kunden über.

6.) Verzögert sich die Auslieferung aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem der Lieferer die Versandbereitschaft diesem gegenüber schriftlich oder mündlich angezeigt hat.

VII. Sistierung

1.) Der Lieferer muss Sistierungen gegen sich gelten lassen. Eine Sistierung ist vom Kunden dem Lieferer gegenüber telefonisch oder schriftlich auszusprechen.

2.) Sofern die Sistierung bis 12 Uhr erfolgt, ist der Versand spätestens mit Ablauf des nächsten Werktages einzustellen. Erfolgt die Mitteilung nach 12 Uhr, ist der Versand spätestens mit Ablauf des übernächsten Werktages einzustellen.

3.) In Beladung oder bereits unterwegs befindliche Schiffspartien sind dem Kunden sofort nach Bekanntgabe der Sistierung telefonisch aufzugeben.

VIII. Gewicht

1.) Für die Abrechnung ist das vom Kunden ermittelte Nettogewicht maßgebend.

2.) Differenzen gegenüber dem vom Lieferer deklarierten Gewicht werden nach den folgenden Bestimmungen berücksichtigt:

a. Gewichtsabweichungen bei Waggonlieferungen bis +/- 300 kg bleiben unberücksichtigt. Ab +/- 301 kg Differenzgewicht gilt das vom Kunden durch Wiegebescheinigung über Voll- und Leerverwiegung ermittelte Nettogewicht.

b. Für Schiffsladungen, die vom Kunden oder Spediteur gelöscht oder auf Wunsch des Kunden eingelagert werden, wird das Nettogewicht durch Voll- und Leereiche im Löschhafen ermittelt. Gewichtsabweichungen im so ermittelten Nettogewicht gegenüber dem Konnossementsgewicht bleiben bis zu +/- 0,5 % unberücksichtigt. Differenzgewichte von +/- 0,5 % bis 3 % sind mittels des Eichattestes über Voll- und Leereiche nachzuweisen. Bei der Volleiche festgestellte Differenzgewichte von mehr als +/- 3 % müssen dem Lieferer vor Entladung des Schiffes mitgeteilt werden. In diesem Fall darf mit der Löschung erst nach Zustimmung durch den Lieferer begonnen werden. Dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Lieferers.

c. Für LKW-Lieferungen ist das vom Empfangswerk auf geeichten Waagen durch Voll- und Leerverwiegung ermittelte Nettogewicht für die Abrechnung maßgebend.

IX. Eigentumsvorbehalt

1.) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden bestehender Ansprüche Eigentum des Lieferers.

Dies gilt auch dann, wenn der Preis für bestimmte, vom Auftraggeber bezeichnete Warenlieferungen bezahlt worden ist.

2.) Im Falle der Veräußerung tritt der Kunde hiermit unwiderruflich die ihn aus der Veräußerung, Be- oder Verarbeitung oder einem sonstigen Rechtsgrunde zustehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, sowie einen Anspruch aufgrund vorbehaltenen Eigentums schon jetzt sicherungshalber an den Lieferer ab. Abgetreten werden ferner Versicherungsansprüche aus Beschädigung, Verlust oder Diebstahl. Der Lieferer nimmt die Abtretung hiermit an.

3.) Beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware, die mit der Ware verarbeitet oder verbunden worden ist, die nicht vom Lieferer stammt, wird die Forderung des Kunden an den Lieferer im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der verarbeiteten Ware abgetreten. Weiterhin steht dem Lieferer das Eigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der verarbeiteten Ware. Der Lieferer gilt als Hersteller nach § 950 BGB. Für die neue Ware gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

4.) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde den Lieferer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit dieser die Klage nach § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den dem Lieferer entstandenen Ausfall.

5.) Verwendet der Kunde die vom Lieferer gelieferten Waren aufgrund eines Werkvertrages, so tritt er hiermit seine Werklohnforderung gegen seine Vertragspartner in Höhe der noch bestehenden Forderung an den Lieferer ab, der die Abtretung hiermit annimmt. Diese Abtretung soll auch dann gelten, wenn die Vorbehaltsware vorher durch den Kunden be- oder verarbeitet worden ist oder wenn sie an mehrere Besteller veräußert wird.

6.) Der Lieferer verpflichtet sich, die vorstehend bezeichneten Sicherungen – nach seiner Wahl – freizugeben, wenn deren Wert die zu sichernde Forderung nachhaltig um 10 % übersteigt.

7.) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer berechtigt, die Ware zurückzunehmen. Der Lieferer ist insoweit berechtigt, den jeweiligen Standort zu betreten. Hierfür leistet der Kunde ausdrücklich Gewähr. Im Falle der Rücknahme kann der Lieferer Gutschriften in Höhe des in der Zwischenzeit verminderten Warenwertes auf die Gesamtforderung erteilen.

8.) Der Kunde verpflichtet sich, dem Lieferer die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die hierzu erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

X. Mängelrüge und Gewährleistung

1.) Gewährleistungsansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2.) Der Lieferer gewährleistet, dass die Ware die ausdrücklich vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale hat. Sämtliche Vereinbarungen mit dem Kunden hierüber sowie sonstige auf die Beschaffenheit der Ware bezogene Erklärungen stellen keine Garantie i.S.d. § 443 BGB dar.

Soweit keine Beschaffenheit vereinbart ist, gewährleistet der Lieferer die Eignung der Ware für die vertraglich vorausgesetzte bzw. die gewöhnliche Verwendung, die bei Lieferungen dieser Art üblich ist und die der Kunde bei Lieferungen dieser Art erwarten kann.

3.) Hinsichtlich der Lieferung von Stahlschrott gewährleistet der Lieferer, dass dieser frei von allen Bestandteilen ist, die für die Verhüttung schädlich sind, ferner, dass dieser frei ist von ionisierender Strahlung, die über die natürliche Eigenstrahlung des Stahls hinausgeht. Eine über die natürliche Eigenstrahlung des Stahls hinausgehende ionisierende Strahlung liegt dann vor, wenn das Messgerät des Kunden zum Zeitpunkt der Übernahmekontrollmessung einen über die Umgebungsstrahlung hinausgehenden Wert anzeigt. Diese ist nach einer weiteren Kontrollmessung in einem Messprotokoll zu dokumentieren. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, die Annahme der in der beanstandeten Transporteinheit befindlichen Ladung zu verweigern. Der Kunde hat die Verpflichtung, den Lieferer und die zuständigen Behörden des Strahlenschutzes zu verständigen. Weiterhin hat der Kunde in Abstimmung mit den zuständigen Behörden eine Vereinzelung vor Ort zu organisieren. Die weitere Verfahrensweise nach der Vereinzelung bestimmt die Behörde (unbedenklicher Einsatz nach Fund und Entnahme der Strahlenquelle bzw. Sonderentsorgung der gesamten Anlieferung). Alle mit der Weigerung und dem Rücktransport oder der Entsorgung zusammenhängenden Kosten trägt der Verkäufer.

Ordnet die Behörde besondere Maßnahmen an (z.B. die Vereinzelung und Überprüfung aller Stahlschrottteile einer als belastet erkannten Ladung, eine vorübergehende Zwischenlagerung auf dem Werksgelände, einen Abtransport unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen, die Entsorgung), so hat der Lieferer auch die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

Der Lieferer hat dem Kunden bei der Neuaufnahme von Stahlschrottlieferungen, ansonsten jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, eine schriftliche Bescheinigung folgenden Inhalts zu übergeben:

„Bei **Verladung ab eigenem Lager** versichern wir, dass wir nur Stahlschrott liefern werden, der zuvor von uns mit eigenen Messgeräten auf Freiheit von ionisierender Strahlung geprüft worden ist. Daher können wir im Voraus für jede im Laufe des Jahres anfallende Lieferung nach bestem Wissen und Gewissen die Erklärung abgeben, dass der Stahlschrott aufgrund der vorgenannten Prüfung frei von ionisierender Strahlung ist, die über der gemessenen Umgebungsuntergrundstrahlung liegt.

Bei **Verladung durch Unterlieferanten (Streckengeschäft)** erklären wir, dass wir unsere Unterlieferanten auf die Verpflichtung zur sorgfältigen Prüfung des von ihnen zu liefernden Stahlschrotts auf Freiheit von ionisierender Strahlung, die über der gemessenen Umgebungsuntergrundstrahlung liegt, hingewiesen haben. Unsere Lieferanten haben uns versichert, dass sie den zu liefernden Stahlschrott mit eigenen

Messgeräten sorgfältig prüfen werden und aufgrund dieser Prüfung nach bestem Wissen und Gewissen die Erklärung abgeben können, dass der zu liefernde Stahlschrott frei von ionisierender Strahlung ist, die über der gemessenen Umgebungsuntergrundstrahlung liegt.

Bei **Stahlschrottlieferungen aus Direktimporten** per Schiff, Waggon bzw. LKW erklären wir, dass der Vertrag, aus dem die Importmengen stammen, ausdrücklich die Zusicherung enthalten wird, dass der zu liefernde Stahlschrott aufgrund einer Prüfung mit eigenen Messgeräten frei von ionisierender Strahlung ist, die über der gemessenen Umgebungsuntergrundstrahlung liegt.“

4.) Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Lieferung nur geringfügig mindern. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Fehler von selbst verschwindet oder seitens des Lieferers mit einem nur geringen Aufwand beseitigt werden kann.

5.) Nimmt der Kunde oder Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden Änderungen vor, so hat der Lieferer für die hieraus entstandenen nachteiligen Folgen nicht einzustehen.

6.) Der Lieferer haftet ebenfalls nicht für solche Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung der Ware oder durch besondere Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

7.) Der Lieferer haftet für Mängel der Ware, die nachweislich bereits zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges vorliegen, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge und unbeschadet der Regelung zu Ziffer XIII (Haftung und Verjährung) dieser Bestimmungen in der Weise, dass die Leistung nach seiner Wahl nachgebessert oder ersetzt wird. Der Kunde hat die zur Vornahme aller notwendig erscheinenden Ersatzlieferungen und Nachbesserungen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist der Lieferer von der Haftung für die daraus resultierenden Folgen befreit.

8.) Von den durch die Nachbesserung bzw. die Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt der Lieferer für den Fall, dass sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Transports sowie die weiteren Wege-, Arbeits- und Materialkosten.

9.) Eine Nachbesserung ist dann erfolgreich, wenn der Fehler beseitigt wurde oder wenn der Lieferer zumutbare Möglichkeiten aufgezeigt hat, die Auswirkungen des Fehlers zu minimieren und damit auf ein mit dem Vereinbarungszweck zu vereinbarendes Maß zu beschränken.

10. Schlägt eine Nachbesserung endgültig fehl, so kann der Kunde nach seiner Wahl die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche im Rahmen von Ziffer XIII (Haftung und Verjährung) dieser Bestimmungen sowie die Geltendmachung von Aufwendungsersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt.

11. Alle Ansprüche des Kunden wegen Mängeln verjähren in allen Fällen vom Zeitpunkt der Ablieferung der Ware in 12 Monaten. Hiervon unberührt bleibt die Verjährung von Mängeln, die zu Verletzungen von Körper, Leben und Gesundheit führen, sowie solcher

Mängel, deren Vorliegen der Lieferer arglistig verschwiegen oder für deren Abwesenheit er eine Garantie übernommen hat.

12. Weitere vertragliche oder außervertragliche Ansprüche des Kunden sind unbeschadet der Ziffer XIII (Haftung und Verjährung) dieser Bestimmungen ausgeschlossen.

XI. Kölner Abkommen

1.) Sämtlicher Stahlschrott ist frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern zu liefern. Bei Stahlschrottlieferungen, in welchen Munition, Sprengkörper oder explosionsverdächtige Gegenstände gefunden wurden, ist der Käufer berechtigt, die Annahme der in der beanstandeten Transporteinheit befindlichen Ladung zu verweigern. In diesem Fall ist sofort die zuständige Behörde, der zuständige Fachbetrieb der Delaborierung sowie der Lieferant zu informieren. Polizeibetrieb und Delaborierungsfachbetrieb entscheiden vor Ort über den weiteren Verfahrensweg (Vereinzelung, Entsorgung, Einsatz nach Vorliegen einer Unbedenklichkeitserklärung). Alle mit der Weigerung, Vereinzelung und Entsorgung verbundenen Kosten hat der Lieferer zu tragen.

2.) Der Lieferer hat dem Unternehmer, der Stahlschrott einschmilzt, bei der Neuaufnahme von Stahlschrottlieferungen, ansonsten jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, eine schriftliche Bescheinigung folgenden Inhalts zu übergeben:

„Bei **Verladung ab eigenem Lager** versichern wir, dass wir nur Stahlschrott liefern werden, der zuvor von uns auf Freiheit von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern geprüft worden ist. Daher können wir im Voraus für jede im Laufe des Jahres - anfallende Lieferung nach bestem Wissen und Gewissen die Erklärung abgeben, dass der Stahlschrott aufgrund der vorgenannten Prüfung frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern ist.

Bei **Verladung durch Unterlieferanten (Streckengeschäft)** erklären wir, dass wir unsere Unterlieferanten auf die Verpflichtung zur sorgfältigen Prüfung des von ihnen zu liefernden Stahlschrotts auf Freiheit von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern hingewiesen haben. Unsere Lieferanten haben uns versichert, dass sie den zu liefernden Stahlschrott sorgfältig prüfen werden und aufgrund dieser Prüfung nach bestem Wissen und Gewissen die Erklärung abgeben können, dass der zu liefernde Stahlschrott frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern ist.

Bei **Stahlschrottlieferungen aus Direktimporten** per Schiff, Waggon bzw. LKW erklären wir, dass der Vertrag, aus dem die Importmengen stammen, ausdrücklich die Zusicherung enthalten wird, dass der zu liefernde Stahlschrott aufgrund einer Prüfung frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern ist.“

3.) Der Lieferer beauftragt des Kunden, für jede Tonne gelieferten Stahlschrott die im „Kölner Abkommen“ jeweils vereinbarte Versicherungsprämie, die die Versicherungssteuer enthält, unter dem Stichwort „Schrottabgabe“ auf das Sonderkonto der Versicherer zu überweisen und zu Lasten des Lieferers zu verrechnen.

4.) Stahlschrott aus delaborierter Munition darf auch bei Vorliegen der entsprechenden Unbedenklichkeitsbescheinigung nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Kunden geliefert werden.

5.) Die Unfallverhütungsvorschrift „Sprengkörper und Hohlkörper im Schrott“ der Hütten und Walzwerks-Berufsgenossenschaft und die ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) der jeweiligen Bundesländer in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteile dieser Bedingungen.

XII. Weigerkosten

1.) Die dem Kunden bei Beanstandungen aus Qualitäts- oder sonstigen Gründen entstehenden Kosten werden als Weigerkosten dem Lieferer in Höhe der bei Vertragsabschluss getroffenen Vereinbarung berechnet; ferner trägt der Verkäufer Stand- oder Liegegelder, die durch die Beanstandung entstehen.

2.) Beim Auffinden von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen der geschlossenen Hohlkörper im Stahlschrott kann der Kunde den Lieferer mit einer Fundprämie belasten.

XIII. Haftung und Verjährung

1.) Schadensersatzansprüche aus Vertrag, vertragsähnlichen Beziehungen und aus unerlaubten Handlungen, die auf ein Verhalten von Mitarbeitern, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Lieferers beruhen, sind nur in folgendem Umfang gegeben:

a. Bei Vorsatz in voller Höhe.

b. Bei grober Fahrlässigkeit und beim Fehlen einer Beschaffenheit, für die der Lieferer eine Garantie übernommen hat, nur in Höhe des typischerweise eintretenden voraussehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder Garantie verhindert werden soll.

c. Bei leichter Fahrlässigkeit nur aus Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, überdies nur in Höhe des typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schadens.

d. Soweit der Lieferer in den vorgenannten Fällen gegen die auftretenden Schäden versichert ist, nur im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung. Übersteigt das vorhersehbare Vermögensschadenrisiko nach Auffassung des Kunden bei Vertragsschluss die vorstehenden Summen, so wird der Lieferer auf Verlangen des Kunden einen weitergehenden Versicherungsschutz nach individueller Absprache vereinbaren.

2.) Die Haftungsbegrenzung gemäß Ziffer 1 gilt nicht bei der Haftung für Personenschäden.

- 3.) Der Lieferer behält sich vor, den Ersatzanspruch um das Mitverschulden des Kunden zu kürzen (§ 254 BGB).
- 4.) Für alle Ansprüche gegen den Lieferer auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher oder außervertraglicher Haftung beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr. Die gilt nicht bei vorsätzlichem sowie grob fahrlässigem Verhalten oder im Fall von Personenschäden..
- 5.) Kann die Leistung aufgrund des Verschuldens des Lieferers vom Kunden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach dem Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderer vertraglicher Pflichten nicht vertragsgemäß verwendet werden, so gilt unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden Ziffer X. (Mängelrüge) dieser Bestimmungen.
- 6.) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Ziffern 1 bis 5 ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.

XIV. Datenschutz

- 1.) Der Lieferer speichert und verwendet im Zuge der Geschäftsabwicklung mitgeteilte Daten, um die jeweils laufende Bestellung vertragsgerecht abzuwickeln. Die deutschen und europäischen Datenschutzbestimmungen werden dabei beachtet.
- 2.) Der Lieferer gibt die Daten des Kunden nicht an Dritte außerhalb seines Unternehmens mit Ausnahme dessen Vertriebspartner weiter. Die Vertriebspartner sind zur Einhaltung der Datenschutz-Standards des Lieferers verpflichtet.

XV. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- 1.) Alleiniger Gerichtsstand für sämtliche aus dem Vertragsverhältnis hervorgehenden Verpflichtungen und Streitigkeiten ist der Sitz des Lieferers. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach seiner Wahl den Kunden auch an dessen Sitz in Anspruch zu nehmen.
- 2.) Für sämtliche vertragliche Vereinbarungen und für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

XVI. Salvatorische Klausel

- 1.) Die Unwirksamkeit oder Nichtdurchführbarkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des sonstigen mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht, soweit nicht unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelung die Vertragsdurchführung für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellt. Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
- 2.) Die Parteien werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem

rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung und dem Gesamtzweck des Vertrages entspricht.